

**Beschluss** (gegen die Stimmen von ÖDP/FW und DIE LINKE./Die PARTEI):

1. Der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1930d wird im Regelverfahren geführt.
2. Den Äußerungen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Buchstabe B) des Vortrages entsprochen werden.
3. Den Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Buchstabe C) und D) des Vortrages entsprochen werden.
4. Der Stellungnahme des Bezirksausschusses 19 kann nur nach Maßgabe des Vortrages unter Buchstabe E) des Vortrages entsprochen werden.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1930d für den Bereich Hofmannstraße (östlich), Baierbrunner Straße (westlich), Siemensallee (nördlich), Gleisweilerstraße (östlich), Allmannshausener Straße (östlich), Dönningesstraße (südlich), Plan vom 02.06.2021 und Text und die dazugehörige Begründung und der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1930a im westlichen Teilbereich des Grundstücks Flurst. Nr. 501/67, Gemarkung Thalkirchen werden gebilligt.
6. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1930d gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erst dann öffentlich auszulegen, sobald der Städtebauliche Vertrag rechtswirksam zustande gekommen ist, seitens der Eigentümerin alle vertraglich vereinbarten Sicherheiten gestellt und die vereinbarten Grundbucheintragungen (u.a. Auflassungsvormerkungen und dingliche Rechte) vorgenommen wurden.

Bestandteil der öffentlichen Auslegung sind auch die im Vortrag der Referentin aufgeführten wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

7. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1930a im westlichen Teilbereich des Grundstücks Flurst. Nr. 501/67, Gemarkung Thalkirchen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
8. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.